



Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 – Revidierte Bestimmungen im Bereich der Ad hoc- Publizität und der Corporate Governance (IC-RS1)

Stand am 10. März 2021
Regl. Grundlage Kotierungsreglement («KR»), Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität («RLAhP») und
Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance («RLCG»)

1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Per 1. Juli 2021 werden die revidierten Bestimmungen des Kotierungsreglements (KR), der Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität (RLAhP) und der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (RLCG) in Kraft gesetzt.
- 2 Dieses Rundschreiben des Ausschusses für Emittentenregulierung (Issuers Committee) des Regulatory Board konkretisiert die revidierten Bestimmungen im Bereich der Ad hoc-Publizität und weist auf die neue Bestimmung zu den Handelssperrzeiten im Bereich der Corporate Governance hin. Das Rundschreiben wird bei Bedarf fortlaufend ergänzt und aktualisiert.
- 3 Im Bereich der Ad hoc-Publizität richtet sich das Rundschreiben an alle Emittenten mit Gesellschaftssitz in der Schweiz, deren Effekten an der SIX Swiss Exchange AG kotiert sind und an Emittenten ohne Gesellschaftssitz in der Schweiz, sofern deren Effekten an der SIX Swiss Exchange AG, nicht aber im Heimatstaat des Emittenten kotiert sind.
- 4 Im Bereich der Corporate Governance findet die Richtlinie auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind.

2 Ad hoc-Publizität: Begriffe der Kursrelevanz und des verständigen Marktteilnehmers (Art. 53 Abs. 1 KR und Art. 53 Abs. 1^{bis} KR)

- 5 Mit der Revision von Art. 53 Abs. 1 KR wurde der Begriff der Kursrelevanz formell angepasst. Neu wird **von «kursrelevanter Tatsache» und nicht mehr von «potentiell kursrelevanter Tatsache» gesprochen**. Mit der Streichung des Ausdrucks «potentiell» wurde Hinweisen aus der Lehre Rechnung getragen. Diese sah im Begriff «potentiell kursrelevant» eine Verwässerung der Begrifflichkeit, da der Begriff der Relevanz bereits das Element des Potentials enthalte. Die Anpassung «kursrelevante Tatsache» ist eine Klarstellung sprachlicher Natur und führt zu keiner inhaltlichen Begriffs- bzw. Rechtsänderung. Wie bis anhin muss die Tatsache aus einer ex ante-Betrachtungsweise jeweils die Eignung haben, kursrelevant zu sein.

- 6 Neu wurde der Grundsatz, wonach eine **Tatsache als kursrelevant gilt, wenn deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs erheblich zu beeinflussen**, aus der RLAhP in Art. 53 Abs. 1 KR überführt. **Erheblich ist eine Kursänderung, wenn sie das übliche Mass der Schwankungen deutlich übersteigt.**
- 7 Mit den Neuerungen von Art. 53 Abs. 1 KR geht keine Praxisänderung einher. Der Emittent trägt weiterhin die Verantwortung für die zeitgerechte und inhaltlich korrekte Erfüllung der Informationspflicht bei Auftreten von kursrelevanten Tatsachen. Er trifft seinen Entscheid im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens unter Berücksichtigung der gesellschaftsinternen Kompetenzordnung (Art. 4 Abs. 3 RLAhP). Die gesellschaftsinterne Kompetenzordnung hat sich aus den gesellschaftsrechtlichen Dokumenten, insbesondere Statuten, Organisationsreglement, Kompetenzordnung etc. zu ergeben. In zeitlicher Hinsicht haben sich die Emittenten so zu organisieren, dass eine zeitnahe Erfüllung der Informationspflichten stets gewährleistet ist.
- 8 Die Beurteilung, ob das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, den Kurs erheblich zu beeinflussen, ist jeweils im konkreten Einzelfall vorgängig zum Bekanntwerden bzw. zur Bekanntgabe vorzunehmen ('ex ante-Betrachtungsweise'; Art. 4 Abs. 2 RLAhP). Es bestehen folglich keine fix definierte, allgemeinverbindliche Grenzwerte oder Prozentzahlen, deren Erreichen, Über- oder Unterschreiten die Erheblichkeit manifestieren.
- 9 Neu ist die Ablösung des bisherigen Begriffs des «durchschnittlichen Marktteilnehmers» durch den Begriff des **«verständigen Marktteilnehmers»**. Der verständige Marktteilnehmer ist eine rational handelnde Person, die mit der Tätigkeit des Emittenten und dem Markt des Finanzinstruments, in das sie investiert, vertraut ist. Sie kennt die Grundzüge des Effektenhandels, des Gesellschaftsrechts sowie Usancen des Finanzmarktes, muss aber nicht über besonderes Fachwissen verfügen. Der verständige Marktteilnehmer ist jedoch abzugrenzen vom «professionellen Anleger». Die terminologische Anpassung ergeht im Rahmen einer Angleichung an internationale Standards.

3 Ad hoc-Publizität: Keine per se-Tatbestände / Geschäfts- und Zwischenberichte (Art. 4 Abs. 2 RLAhP)

- 10 Der neue Art. 4 Abs. 2 RLAhP verankert den **Grundsatz, wonach es keine Tatsachen gibt, deren Bekanntwerden als stets kursrelevant einzustufen ist, mit Ausnahme der Geschäfts- und Zwischenberichte** gemäss Art. 49 und 50 KR. Diese sind stets mit einer Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR zu veröffentlichen. Da der Inhalt von Geschäfts- und Zwischenberichten grosse Aufmerksamkeit und Bedeutung im Markt generieren, ist es gerechtfertigt, für deren Bekanntmachung stets (bzw. 'per se') die Einhaltung der Vorgaben der Ad hoc-Publizität zu verlangen.

4 Ad hoc-Publizität: Kennzeichnungspflicht von Ad hoc-Mitteilungen (Art. 53 Abs. 2^{bis} KR sowie Art. 7 und Art. 9 Abs. 1 RLAhP)

- 11 Der Emittent hat dem Markt kursrelevante Tatsachen - mittels Publikation einer Ad hoc-Mitteilung - bekanntzugeben. Per Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen am 1. Juli 2021 ist eine **Ad hoc-Mitteilung neu als solche zu kennzeichnen («Flagging»)**. Bei Bekanntgabe der Ad hoc-Mitteilung ist diese einleitend als **«Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR»** zu kennzeichnen (Art. 53 Abs. 2^{bis} KR; Art. 7 RLAhP). Die Kennzeichnung muss visuell deutlich erkennbar sein. Die neue **Kennzeichnungspflicht** ist somit Folge, quasi visueller Ausdruck, der bereits bestehenden Qualifikationspflicht des Emittenten. Sie trägt aufgrund ihrer einfachen optischen Erkennbarkeit zu einer Verbesserung der Transparenz bei.

- 12 Aus der Kennzeichnungspflicht ergibt sich im Umkehrschluss, dass reine Marketingmeldungen der Informationspflicht kursrelevanter Tatsachen entgegenstehen. Geht einer Mitteilung die kursrelevante Tatsache offensichtlich ab, darf die Mitteilung nicht als Ad hoc-Mitteilung gekennzeichnet werden. Es ist **unzulässig**, eine reine Marketingmeldung als «Ad hoc-Mitteilung» zu kennzeichnen. Die missbräuchliche Kennzeichnung kann sanktioniert werden.
- 13 Verstösse gegen die Kennzeichnungspflicht werden von SIX Exchange Regulation AG geahndet und von den für die Sanktionierung zuständigen Regulatorischen Organen beurteilt. Bei der Beurteilung eines möglichen Verstosses wird dem Ermessensspielraum, der dem Emittenten bei seiner ex-ante vorgenommenen Qualifikation der kursrelevanten Tatsache gemäss Art. 4 Abs. 3 RLAhP zusteht, angemessene Rechnung getragen.
- 14 Nach Art. 9 Abs. 1 RLAhP ist jede publizierte Ad hoc-Mitteilung neu unter Angabe des Datums der Verbreitung in chronologischer Reihenfolge auf der Webseite des Emittenten in einem leicht auffindbaren Verzeichnis aufzuschalten. Dabei ist in geeigneter Weise auf die Klassifikation als «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» hinzuweisen. Jede Ad hoc-Mitteilung muss dort während drei Jahren seit Publikation abrufbar sein.
- 15 Aus Sicherheits- und Vertraulichkeitsgründen haben Emittenten primärkotierter Beteiligungsrechte für die Übermittlung ihrer Ad hoc-Mitteilungen an SIX Exchange Regulation AG die elektronische Meldeplattform «Connexor Reporting» (Meldeplattform) zu benutzen (Art. 12a RLAhP). Den Emittenten von Derivaten, Anleihen, Wandelrechten, kollektiven Kapitalanlagen sowie sekundärkotierten Beteiligungsrechten steht für die Übermittlung der Ad hoc-Mitteilung an SIX Exchange Regulation AG weiterhin E-Mail zur Verfügung¹.

5 Ad hoc-Publizität: Vertraulichkeit der kursrelevanten Tatsache (Art. 54 Abs. 2 KR)

- 16 Neu muss ein Emittent bei Inanspruchnahme eines **Bekanntgabeaufschubs** mit **angemessenen und nachvollziehbaren internen Regelungen oder Prozessen** gewährleisten, dass die Vertraulichkeit der kursrelevanten Tatsache während der gesamten Dauer des Aufschubs gewährleistet ist. Zudem hat er **insbesondere organisatorische Massnahmen zu ergreifen, damit vertrauliche Tatsachen nur an Personen weitergegeben werden, die diese zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen**.
- 17 Der Emittent geniesst bei der Wahl der Instrumente zur Gewährung der Vertraulichkeit grundsätzlich Organisationsfreiheit. Vom Emittenten wird erwartet, dass er sich hinsichtlich seiner internen Regelungen, Prozesse und Massnahmen jeweils am neusten Stand der Entwicklungen und der «best practice» hinsichtlich der Wahrung der Vertraulichkeit orientiert und seine getroffenen Regeln dem jeweiligen «Standard» einer börsenkotierten Unternehmung entsprechen. Zur «best practice» der Wahrung der Vertraulichkeit einer kursrelevanten Tatsache können beispielsweise gehören: i) Beschränkung der Zahl der Informationsträger auf die kleinstmögliche Zahl («need to know-Prinzip»); ii) Beschränkung und Sicherung des Zugangs zu Informationen; iii) Vertraulichkeitserklärungen von allen Informationsträgern, intern wie auch extern (z.B. Berater); und iv) Führen einer Insiderliste.

¹ Diese Randziffer tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

6 Corporate Governance: Handelssperrzeiten (Anhang Ziff. 10 RLCG)

- 18 Neu hat der Geschäftsbericht auch Angaben zu **generellen Handelssperrzeiten** («Blackout-Perioden»; z.B. Fristen, Adressaten, Umfang, Ausnahmen) zu enthalten (Anhang Ziff. 10 RLCG). Es gilt der Grundsatz von Art. 7 RLCG «comply or explain».